

Stellungnahme von Dr. Uta Kletzing

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales
des Landtags Brandenburg am 25.5.2018 zum
Inklusiven Parité-Gesetz (Bündnis 90/Die Grünen)
in Verbindung mit dem
Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts (SPD und DIE LINKE)

Zusammenfassung

Der Entwurf des **Inklusiven Parité-Gesetzes** ist als notwendiger rechtlicher Schritt in Richtung tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Parlamenten ausdrücklich zu begrüßen.

Die entworfenen Reformen des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg verpflichten Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen¹ dazu, bei der **Nominierung** ihrer Kandidaturen für die Landtagswahl eine konsequente geschlechterparitätische Aufteilung auf Frauen und Männer zu gewährleisten (Änderung 23, bzgl. §21 Abs. 6). Die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben zur paritätischen Aufstellung von Kandidaturen beziehen sich auf zwei Handlungsstränge: zum einen auf die **Landeslisten**, zum anderen auf die **Kreiswahlvorschläge**. Wird diesen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen, werden die Wahlvorschläge zurück gewiesen (Änderung 33, bzgl. §30).

Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, warum dieser Schritt politisch geboten ist. Die vorliegende Stellungnahme schließt an diese Begründung an und führt aus politikwissenschaftlicher Sicht zunächst die Argumente aus, die

- den legitimen Zweck
- die Erforderlichkeit und
- die Geeignetheit

der vorgeschlagenen Maßnahmen untermauern.

Die **politikwissenschaftlichen Einschätzungen** kommen zu dem Schluss, dass die vordringliche strukturelle Barriere der Gleichberechtigung in der Politik und damit der alternativlose Handlungsbedarf darin besteht, dass die Parteien usw. ihre Nominierungsverfahren konsequent geschlechterparitätisch handhaben. Somit besteht der staatliche Auftrag darin, diese Handhabung zu befördern. Dieser Auftrag ist mit gesetzlichen Vorgaben am wirksamsten zu erfüllen.

„Da nicht zu erwarten ist, dass diejenigen Parteien, die sich bislang wirksamen paritätischen Satzungsregelungen verweigert haben, diese demnächst einführen werden, steht letztlich kein milderer, gleich effektives Mittel als eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Verfügung. Die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung steht nach 28 Jahren Freiwilligkeit außer Frage“ (S. 33 Gesetzentwurf²). Es sind Regelungen erforderlich, die auch über die bisherigen Frauen- bzw. Geschlechterquoten einiger Parteien hinausgehen, indem sie sich nicht nur auf die Aufstellung der Landeslisten, sondern auch auf die Nominierung der Kreiswahlvorschläge beziehen.

Daraus werden im zweiten Teil der Stellungnahme **Empfehlungen** für das weitere Verfahren abgeleitet.

¹ Im Folgenden werden diese Gruppierungen zugunsten der Lesbarkeit mit „Parteien usw.“ abgekürzt.

² Wenn auf den Gesetzentwurf verwiesen wird, ist das Inklusive Parité-Gesetz von Bündnis 90/Die Grünen gemeint.

Politikwissenschaftliche Einschätzungen: Warum ist die paritätische Ausgestaltung von Wahlgesetzen geeignet und erforderlich für politische Parität?

Parlamentarierinnen sind im Landtag Brandenburg unterrepräsentiert. Sie sind im Übrigen in allen Landtagen, im Bundestag und auch in den kommunalen Vertretungen unterrepräsentiert – es handelt sich also um eine gesamtdeutsche und alle politischen Ebenen betreffende Ausgangslage.

Dass das ein demokratischer Missstand ist und es politisches Ziel sein muss, dass sich die Landtagsmandate geschlechterparitätisch auf Frauen und Männer verteilen, wird in der Begründung unter der Überschrift „*Auswirkungen auf parlamentarische Entscheidungen*“ ausführlich dargelegt (Begründung des Gesetzentwurfs, Abschnitt I, S. 24-28). Diese Argumente begründen im Kern, *warum* eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern in Gremien, die maßgeblich über sie bzw. ihre Lebensrealitäten entscheiden, zu einer modernen Demokratie gehört. Damit begründen sie auch den legitimen Zweck gesetzlicher Paritäts-Regelungen. Parität als **Ziel** erscheint jedoch, über die politischen Spektren auch des Brandenburger Landtags hinweg, vergleichsweise weniger strittig.

Sehr strittig ist vielmehr das *Wie*, also die **Wege** dahin und inwiefern sich diese auf nicht-gesetzliche Maßnahmen beschränken soll oder auch gesetzliche Maßnahmen enthalten müssen. Da scheiden sich die Geister. Deshalb bildet dieser strittigere Punkt den Fokus der vorliegenden Stellungnahme.

In der Frage nach den *richtigen Wegen* steckt zugespitzt die Frage danach, warum es nicht dem „guten Willen“ bzw. der Freiwilligkeit der Parteien usw. überlassen werden darf, wie sie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in ihren Nominierungsverfahren handhaben wollen. Warum müssen Parteien usw. mit gesetzlichen Vorgaben zu einer paritätischen Handhabung ihrer Kandidatenaufstellung verpflichtet werden, deren Nichteinhaltung konsequent sanktioniert wird?

Die politikwissenschaftliche Gender-Forschung untersucht seit Ende der 80er Jahre die Unterrepräsentanz von Frauen in Politik und Parlamenten. Die jahrzehntelange wissenschaftliche Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Geschlechterverhältnisse in der Politik liefert die wissenschaftliche Untermauerung dafür, notwendig den Schritt eines Parité-Gesetzes zu gehen. Im Land Brandenburg wie bundesweit lässt sich folgender Erkenntnisstand zusammenfassen:

- **kein Aufwärtstrend der Frauenrepräsentanz:** Nicht nur aktuell sind Parlamentarierinnen im Landtag Brandenburg unterrepräsentiert, sondern seit 1990 (S. 25f. Gesetzentwurf: Spannweite zwischen 20,5% bis 44,3%, aktuell 38,6%). Das deckt sich mit dem bundesweiten Befund, dass nach einem Aufwärtstrend in den 80er Jahren die Frauenanteile seit Anfang der 90er Jahre im Durchschnitt stagnieren, unsystematische Aufs und Abs aufweisen und gerade bei den letzten Landtags- wie Bundestagswahlen durchweg wieder gesunken sind.
- **„Nadelöhr“ Nominierung:** Die Weichen für die anhaltende Unterrepräsentanz von Parlamentarierinnen im Landtag Brandenburg werden bereits mit der Unterrepräsentanz von nominierten Kandidatinnen gestellt (S. 25f. Gesetzentwurf: Spannweite zwischen 25,5% und 29,9% Kandidatinnen, bei letzter Landtagswahl 27,9% Kandidatinnen). Die Überschrift des Kernkapitels der Begründung des Gesetzentwurfs „*III. Fehlende Chancengleichheit von Kandidatinnen in Nominierungsverfahren*“ (S. 28) fasst diesen

Umstand politikwissenschaftlich korrekt zusammen. Warum hält die Unterrepräsentanz von Frauen an? Und warum bilden sich auch die teilweisen positiven Angleichungen in den Lebensverhältnissen von Frauen und Männern nicht in einer gestiegenen Frauenrepräsentanz in den Parlamenten ab? Weil Frauen bei der parteiinternen Nominierung systematisch benachteiligt werden – das zeigen verschiedene aktuelle Forschungsarbeiten zu genau diesen Fragen (u.a. Kletzing 2017; Lukoschat/Belschner 2017; Holtkamp/Schnittke 2010). Das Frauen benachteiligende „Nadelöhr“ Nominierung durch gesetzliche Regelungen auszuhebeln, wird sich folglich als Weg hin zum Ziel Geschlechterparität eignen.

- **Wahllisten** (Verhältniswahl; Zweitstimme; mehrere Kandidat_innen) **vs. Wahlkreiskandidaturen** (Mehrheitswahl; Erststimme; ein_e Kandidat_in): Die Unterrepräsentanz von Frauen fällt bei allen Parteien bei den Wahlkreiskandidaturen stärker aus als bei den Wahllisten (S. 25f. Gesetzentwurf: Frauenanteile auf Wahllisten höher als bei Wahlkreiskandidaturen). Für die Landtagswahl 2014 sah die Verteilung von Kreiswahlvorschlägen auf Kandidatinnen und Kandidaten folgendermaßen aus (Quelle: Landeswahlleitung Brandenburg):

Partei usw.	Anzahl Kreiswahlvorschläge	Kandidatinnen		Kandidaten	
AfD	35	3	9%	32	91%
Bündnis 90/Die Grünen	44	15	34%	29	66%
BVB/Freie Wähler	43	8	19%	35	81%
CDU	44	9	20%	35	80%
DIE LINKE	44	14	32%	30	68%
SPD	44	19	43%	25	57%
Die Partei	3	1	33%	2	67%
FDP	32	4	13%	28	88%
NPD	13	2	15%	11	85%
Piraten	14	2	14%	12	86%

Auch dieser Brandenburger Befund passt zu den Situationen anderer Bundesländer, zur Situation auf Bundesebene und sogar weltweit. Elemente des Mehrheitswahlrechts schwächen die gleichberechtigte Nominierung von Frauen nochmal stärker als Elemente des Verhältniswahlrechts. Das mag auch erklären, warum gerade die Unterrepräsentanz von Frauen als Bürgermeisterinnen und Landrätinnen so eklatant und so hartnäckig ist: Wenn nur genau eine Person nominiert werden kann, dann entscheiden sich Parteien usw. im „Normalfall“ für einen Kandidaten und im Ausnahmefall für eine Kandidatin (zum Beispiel wenn die Partei die Wahl für aussichtslos hält oder wenn sich aus anderen Gründen kein Mann für eine Kandidatur findet).

- **parteiinterne Frauen- bzw. Geschlechterquoten wirksam, aber nicht hinreichend:** Die Unterrepräsentanz von Frauen auf den Wahllisten fällt zwischen den Parteien unterschiedlich aus. Das heißt einerseits: Frauen- bzw. Geschlechterquoten wirken. Andererseits weist die Begründung des Gesetzentwurfs zurecht darauf hin, dass „Vorgaben für Wahlkreisbewerbungen fehlen auch“ bei den drei Parteien mit

verbindlichen Frauen- bzw. Geschlechterquoten: Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und SPD (S. 29). Bei der Aufstellung von Wahlkreiskandidaturen haben also alle Parteien usw. dieselbe Ausgangslage fehlender parteiinterner Regularien. Gleichzeitig ist hier die Unterrepräsentanz von Frauen vergleichsweise ausgeprägter. Eine gesetzliche Regulierung verspricht also gerade hier hohe Wirksamkeit für das politische Ziel der Geschlechterparität.

- **Handlungsansätze:** Um die Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen bejahen zu können, stellt sich die Frage, ob auch ein anderes „gleich wirksames, milderer Mittel zur Zweck- bzw. Zielerreichung zur Verfügung steht“ (Gutachten Demir/Donau 2018, S. 32). Gibt es also Alternativen zu gesetzlichen Vorgaben, um Parität in den Parlamenten zu erreichen?

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Brandenburg ein besonders gutes Beispiel dafür, was alles an nicht-gesetzlichen Maßnahmen unternommen werden kann, um Gleichberechtigung in der Politik zu befördern. Diese Reichhaltigkeit an Maßnahmen sucht ihresgleichen. Sie haben Frauen für die Politik *empowern* können, also gezielt informieren, bestärken und vernetzen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Zahl an Brandenburgerinnen vergrößert wurde, die für die Nominierung auf Wahllisten und als Bewerberinnen um eine Wahlkreiskandidatur zur Verfügung stehen und standen. Ohne Frage ist das *Empowerment* von Frauen ein zentraler Handlungsansatz – und wird es auch bleiben, auch mit Parité-Gesetz.

Aber: Wie eben schon dargelegt, kristallisiert sich zunehmend heraus – egal wie viele Frauen zur Verfügung stehen und ihren Hut in den „Nominierungsring“ werfen: Bewerberinnen um Kandidaturen haben

- vergleichsweise schlechtere Chancen, auf (aussichtsreiche) Wahllistenplätze zu kommen und
- vergleichsweise noch schlechtere Chancen, als Wahlkreiskandidatin nominiert zu werden.

Den nachweislichen „Flaschenhals“ Nominierung können die bisherigen Empowerment-Maßnahmen des Landes Brandenburg jedenfalls nicht verbreitern. Das können nur gesetzliche Vorgaben, wie sie der Entwurf des Parité-Gesetzes vorsieht. Das begründet deren Erforderlichkeit.

Folgender zentraler Punkt soll jedoch die politikwissenschaftlichen Einschätzungen abschließen: Die systematische Benachteiligung von Frauen in den Nominierungsverfahren ist (ein) Element der Benachteiligung (unter anderen) in den gegenwärtigen Parteikulturen. Diese unterscheiden sich zwar je nach politischer Verortung. Jedoch sind allen Parteien die zahlenmäßige Männerdominanz und die damit korrespondierenden Spielregeln und insbesondere Aufstiegsregeln gemein. Parteiinterne Frauen- bzw. Geschlechterquoten können diese Regeln in ihre Schranken weisen; sie haben aber eigentlich – wie das Parité-Gesetz auch – den Status von „**Übergangslösungen**“, die eine gegenwärtig frauenbenachteiligende Parteikultur kompensieren sollen. Die eigentliche Vision ist, und Frauen- bzw. Geschlechterquoten sowie das Parité-Gesetz sollen deren Umsetzung anschieben bzw. beschleunigen, eine **zeitgemäße Kultur in Parteien und im politischen Raum**. Diese ließe sich daran erkennen, dass nicht nur Frauen, sondern auch andere bislang unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen endlich gleichberechtigt in die Politik

einsteigen und in politische Mandate und Ämter aufsteigen. Für diesen Kulturwandel scheint das Parité-Gesetz eine notwendige, wenngleich nicht hinreichende Maßnahme.³

Empfehlungen für das weitere Verfahren bzgl. Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen

Der **legitime Zweck** sowie die **Geeignetheit** und die **Erforderlichkeit** gesetzlicher Paritäts-Regelungen können aus politikwissenschaftlicher Sicht als erwiesen gelten. Damit sind die drei Kriterien mit Daten und Fakten unterlegt, die in die Verhältnismäßigkeitsprüfung der mit gesetzlichen Paritäts-Regelungen verbundenen Eingriffe in die Wahlfreiheit und die Parteienfreiheit einfließen müssen.

Das Gutachten von Demir/Donau (2018) kommt bezüglich der Verhältnismäßigkeit von Paritäts-Regelungen für die **Landeslisten** zu dem Schluss, dass „die Grundrechtseingriffe nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen“ (S. 32). Damit ist die gesetzliche Regulierung der Aufstellung der Wahllisten nicht nur politisch geboten, sondern auch rechtlich möglich. Im methodischen Vorgehen des Gutachtens wurde zudem aufgegriffen, was der Entschließungsantrag von SPD/DIE LINKE für die geforderte Befassung der Landesregierung mit der paritätischen Ausgestaltung des Brandenburger Wahlrechts vorsieht, nämlich: die Erfahrungen mit Soll-Regelungen in anderen Bundesländern zu berücksichtigen und die Verfassungskonformität von *Muss-Regelungen (Paritäts-Regelungen mit Sanktionen)* sicherzustellen. Beide Hinweise wurden vom Gutachten für den Handlungsstrang „Landeslisten“ aufgegriffen mit folgenden Ergebnissen:

- Die Erfahrungen mit Soll-Regelungen anderer Bundesländer wurden dahingehend einbezogen, dass den Soll-Regelungen in den Kommunalwahlgesetzen in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg (aber auch in Hessen und NRW) fragliche bis fehlende Wirksamkeit bescheinigt wird (S. 30).
- Soll-Regelungen sind zwar das „mildere Mittel zur Zweck- bzw. Zielerreichung“, aber in ihrer Wirksamkeit nicht vergleichbar mit den erwarteten Wirkungen von Muss-Regelungen (Paritäts-Regelungen mit Sanktionen). Daraus leitet das Gutachten auch deren Verfassungskonformität ab: Verpflichtende Paritäts-Regelungen greifen zwar in die Wahlfreiheit und in die Parteienfreiheit ein, aber der Eingriff wird angesichts der Verhältnismäßigkeitsprüfung entlang der Kriterien des legitimen Zwecks, der Erforderlichkeit und der Geeignetheit von Muss-Regelungen als gerechtfertigt beurteilt (S. 33).

„Trotz verfassungsrechtlich relevanter Eingriffe in die Wahlgrundsätze aus u.a. Art. 38 Abs. 1 GG sowie in die Parteienfreiheit aus Art. 21 GG sind gesetzlich verpflichtende Quotierungen verfassungsmäßig. Diese Beurteilung beruht auf der zuvor erläuterten Verhältnismäßigkeitsprüfung, wobei dem Ziel der Maßnahme erhebliche Bedeutung beigemessen wird, da es der Umsetzung des Gebots zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung aus Art. 3 Abs. 2 GG und dem Prinzip der repräsentativen Demokratie aus Art. 20 Abs. 2 dient“ (Demir/Donau 2018, S. 33).

Diese Ergebnisse sind in die Vorgaben für die paritätische Besetzung der Wahllisten des Gesetzentwurfs von Bündnis 90/Die Grünen eingeflossen. Dieser Teil des Gesetzentwurfs ist somit **ohne Einwände zustimmungsfähig**.

³ Der Anschlag eines Kulturwandels in der Privatwirtschaft war im Übrigen auch das zentrale Argument für die Einführung der gesetzlichen Geschlechterquote in den Aufsichtsräten der Privatwirtschaft 2015.

Auch der zweite vorgesehene rechtliche Handlungsstrang des Gesetzentwurfs, die paritätische Ausgestaltung der Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge**, ist ein geeigneter und erforderlicher Weg, um das Ziel Geschlechterparität zu erreichen. Angesichts der zuvor dargelegten vergleichsweise noch ausgeprägteren Unterrepräsentanz von Frauen bei Kreiswahlvorschlägen (siehe politikwissenschaftliche Einschätzungen) ist er sogar *in besonderem Maße* geeignet und erforderlich.

Frankreich und die dortige erfolgreiche Umsetzung des Parité-Gesetzes seit 2001 (u.a. Lukoschat/Belschner 2017; Navarre 2016) kann als Beweis dafür angeführt werden, dass eine Halbierung der Anzahl der Wahlkreise durchaus funktionieren kann. Das mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Vorgehen erscheint aus politikwissenschaftlicher Sicht also grundsätzlich machbar. Bevor es so weitergeht wie bisher, also die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge weder parteiintern noch gesetzlich reguliert wird, sollte dem Regulierungsvorschlag des Gesetzentwurfs Folge geleistet werden.

Da jedoch der **Entschließungsantrag der SPD- und LINKEN-Fraktion** ohnehin vorsieht, dass die Landesregierung

- sich erneut mit den Möglichkeiten der Wahlgesetzänderungen zur Erreichung von Geschlechterparität im Brandenburger Landtag und in den kommunalen Spitzenämtern wie Mandaten befasst und

- bis Ende September 2018 einen entsprechenden Vorschlag vorlegt,

sollte diese Befassung sich bzgl. des Landeswahlrechts auf die paritätische Ausgestaltung der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge fokussieren. Wichtig erscheint hierbei, dass es nicht um die Frage geht, *ob* die Aufstellung der Kreisvorschläge gesetzlich reguliert wird, sondern vielmehr, *wie* diese Regulierung mit höchstmöglicher Praktikabilität und Akzeptanz erfolgen kann.

Folgende Vorschläge für Regulierungsalternativen, die die paritätische Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen sicherstellen, könnten beispielsweise in der zu führenden Debatte Berücksichtigung finden und sollen illustrieren, dass sich eine Suche nach der „besten Lösung“ lohnt:

- Beibehaltung der 44 Wahlkreise
- Beibehaltung einer Erststimme
- Parteien usw., die Kreiswahlvorschläge einreichen... (alternative Verfahrensvorschläge)

<p>...müssen in 22 Wahlkreisen Kandidatinnen nominieren, in 22 Wahlkreisen Kandidaten.</p>	<p>...werden per Losverfahren seitens der Landeswahlleitung 22 Wahlkreise zugewiesen, in denen sie Kandidatinnen nominieren und 22 Wahlkreise zugewiesen, in denen sie Kandidaten nominieren müssen.</p>	<p>...werden nach Abzug der Wahlkreise, in denen amtierende MdL mit Direktmandat wiederkandidieren („Amtsbonus“), für die verbleibenden Wahlkreise per Losverfahren seitens der Landeswahlleitung Wahlkreise zugewiesen, in denen sie Kandidatinnen und Wahlkreise zugewiesen, in denen sie Kandidaten nominieren müssen, so dass insgesamt 22 Kandidatinnen und 22 Kandidaten dieser Partei usw. als Wahlkreisvorschläge zur Wahl stehen.</p>	<p>...werden per Losverfahren seitens der Landeswahlleitung 18 Wahlkreise zugewiesen, in denen sie Kandidatinnen nominieren, weitere 18 Wahlkreise zugewiesen, in denen sie Kandidaten nominieren müssen und weitere 8 Wahlkreise zugewiesen, in denen sie ohne Vorgabe des Geschlechts nominieren dürfen.</p>
--	--	--	--

Sowohl der Regulierungsvorschlag des Gesetzentwurfs als auch die soeben benannten Regulierungsvorschläge für die Kreiswahlvorschläge haben ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich Praktikabilität und Akzeptanz. Wie sollte es auch anders sein, wenn es eine Vorreiterrolle und ein Vorreiterthema zu besetzen gilt. Umso wichtiger, dass in einer **ernsthaften und innovationsbereiten Debatte** zeitnah nach der besten Lösung für eine paritätische Ausgestaltung der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge im Landeswahlrecht Brandenburg gesucht wird.

Fazit

Der letzte Satz im Gutachten (Demir/Donau 2018) zeigt den ersten Aspekt der **historischen Tragweite** der anstehenden Entscheidung über ein Parité-Gesetz für Brandenburg auf: *„Mit der Einführung verpflichtender Paritätsregelungen [...] wäre Brandenburg das erste deutsche Bundesland, welches sich aktiv für die Stärkung der Position der Frau in der Politik einsetzt“* (S. 35). Der zweite besteht darin, dass Brandenburg im Jahr des 100sten Jubiläums des Frauenwahlrechts auf die damalige Errungenschaft des Zugangs zur Wahl für Frauen nun die überfällige Errungenschaft der tatsächlich gleichberechtigten Wahrnehmung des passiven Wahlrechts oben drauf setzen könnte. Brandenburg würde deutsche Geschichte schreiben!

Einer gesetzlichen Regulierung der Nominierungspraxis von Parteien usw. dagegen *nicht* zuzustimmen, bedeutet: sich gegen die Lösung eines Problems zu entscheiden, die von der empirischen Politikwissenschaft als erfolgversprechend herausgearbeitet wurde.

Neben der bestechenden **Eindeutigkeit der Lösung** ist diese Entscheidung auch eine besondere, weil sie in besonderem Maße die **Glaubwürdigkeit von Politik(er_innen)** berührt: Wie sehr ist auch die Politik, sind auch die Gesetzgebenden in ihren eigenen Reihen bereit, sich selbstkritisch und konsequent der Modernisierung von Gesellschaft und von Geschlechterverhältnissen zu stellen?

Die Rolle der Parteien ist hierbei eine interessante: Einerseits könnte man meinen, dass sie als Mikrokosmen der Gesellschaft gesamtgesellschaftliche Geschlechterverhältnisse nur in begrenztem Maße „überholen“ bzw. kompensieren können (z.B. was kulturell geprägte Geschlechterrollen oder die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer bzgl. der Vereinbarkeit von Fürsorge- und Erwerbsarbeit mit politischem Engagement betrifft). Andererseits sind es gerade die Akteur_innen des politischen Raumes – also Parteien, Parlamente, teilweise auch die Verwaltungen – die den Anspruch haben sollten, genau diese gesamtgesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse zu beeinflussen und zu verändern. Sie dürfen sie jedenfalls nicht einfach so hinnehmen bzw. sogar als „außerhalb ihrer Zuständigkeit“ beklagen. Wer, wenn nicht die Parteien, sollte als Vorbild agieren, klassische Geschlechterstereotype aufbrechen, zeitgemäße und gleiche Teilhabemöglichkeiten schaffen, also ganz bewusst und öffentlichkeitswirksam gegenwärtige Geschlechterverhältnisse aushebeln?

Gesetzliche Paritäts-Regelungen sind die beste Gelegenheit, genau dies zu tun und damit nicht zuletzt Vertrauen in die Demokratie und in die Parteiendemokratie zurück zu gewinnen.